

**Satzung
über das Voranmelde-, Immatrikulations-, Beurlaubungs-,
Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 14.08.2006

(in der Fassung der Zehnten Änderungssatzung vom 09.02.2017)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1
Voranmeldung zum Studium (Bewerbung)**

- (1) ¹Für die Teilnahme am Voranmeldeverfahren können im jeweiligen Anmeldezeitraum Anträge für bis zu fünf Studiengänge gestellt werden. ²Stellt die Bewerberin oder der Bewerber mehr als fünf Anträge, so werden die zeitlich zuletzt eingegangenen fünf Anträge in das Verfahren einbezogen. ³Der Antrag muss auf elektronische Weise mittels dem online von der Hochschule für angewandte Wissenschaften München bereitgestellten Anmeldeformular mit den erforderlichen Unterlagen bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis 15.07. eines Jahres, bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis 15.01. eines Jahres gestellt werden; für Masterstudiengänge gelten gegebenenfalls abweichende Antragstermine aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. ⁴Die in Satz 3 genannten Fristen können um eine angemessene Nachfrist verlängert werden, solange der Ablauf des Verfahrens dies zulässt. ⁵Für immatrikulierte Studierende der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, die den Studiengang wechseln, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend. ⁶Abweichend von Satz 3 müssen die erforderlichen Unterlagen für Studiengänge mit Eignungsprüfung (Architektur, Design) bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis 15.06. eines Jahres eingereicht werden.
- (2) Die gleichzeitige Bewerbung für einen zulassungsbeschränkten Vollzeit- und zulassungsbeschränkten Teilzeitstudiengang derselben Fachrichtung ist ausgeschlossen. Alle Bewerbungen, die sowohl für den Vollzeit- als auch den Teilzeitstudiengang eingereicht werden, werden ausschließlich als Bewerbungen für den Vollzeitstudiengang behandelt.

**§ 2
Immatrikulation**

- (1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen müssen sich vor Aufnahme des Studiums an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München als Studierende oder Gaststudierende immatrikulieren.
- (2) Studienbewerber und Studienbewerberinnen werden mit dem Zulassungsbescheid zur Immatrikulation aufgefordert.
- (3) ¹Die Immatrikulation erfolgt grundsätzlich nur für einen Studiengang. ²Mit der Immatrikulation wird der Bewerber bzw. die Bewerberin Mitglied der Hochschule für angewandte Wissenschaften München und der Fakultät, dem der gewählte Studiengang zugeordnet ist. ³Studiert ein

Studierender oder eine Studierende in mehreren Studiengängen in verschiedenen Fakultäten der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, so ist bei der Immatrikulation bzw. bei der Immatrikulation in einem weiteren Studiengang und für deren Dauer eine der in Frage kommenden Fakultäten zu benennen, der der Studierende bzw. die Studierende als Mitglied angehören will.

- (4) Eine gleichzeitige Immatrikulation als Studierender bzw. Studierende und Gaststudierender bzw. Gaststudierende an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ist nicht möglich.
- (5) Studierende, die in einem der nachfolgenden Masterstudiengänge immatrikuliert werden, müssen neben den Immatrikulationsvoraussetzungen der Hochschule München auch die vorherige Immatrikulation an der beim jeweiligen Masterstudiengang genannten Hochschule nachweisen:
 1. Masterstudiengang Bioingenieurwesen: Immatrikulation an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf
 2. Masterstudiengang Ingenieurakustik: Immatrikulation an der Hochschule Mittweida
 3. Masterstudiengang Personalmanagement: Immatrikulation an der Hochschule Augsburg

§ 3

Durchführung der Immatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation wird online nach elektronischer Übermittlung der von der Hochschule bestimmten Unterlagen, erfolgter Annahme des Studienplatzes und vorläufig erklärter Immatrikulation durch den zugelassenen Bewerber bzw. die zugelassene Bewerberin vorgenommen. ²Soweit eine Online-Immatrikulation nicht möglich ist, wird die Immatrikulation an den von der Hochschule für angewandte Wissenschaften München festgesetzten, den Bewerbern und Bewerberinnen in elektronischer Form bekannt gemachten Terminen vorgenommen. ³Nach dem 20. Oktober bzw. 05. April eines Jahres ist eine Immatrikulation jedoch nur noch in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (2) Nach erfolgter Immatrikulation erhält der Studierende bzw. die Studierende einen Studierendenausweis, der nur in Verbindung mit einem gültigen Reisepass oder Personalausweis gilt.
- (3) ¹Der Studierendenausweis wird dem Studienbewerber bzw. der Studienbewerberin persönlich ausgehändigt. ²Zur Abholung des Studierendenausweises sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 1. Gültiger Reisepass oder Personalausweis
 2. Ausgedruckter Zulassungsbescheid
 3. Hochschulzugangsberechtigung im Original oder amtlich beglaubigter Kopie bzw. bei einer Zulassung in einem Masterstudiengang das Original des Abschlusszeugnisses des vorangegangenen grundständigen Studiengangs
 4. Gegebenenfalls Notenbestätigung im Original
- (4) Der Wechsel eines Studiengangs ist schriftlich im Bereich Beratung und Immatrikulation der Hochschule München zu beantragen. Ein Antrag auf Wechsel des Studiengangs ist abzulehnen, wenn es sich um einen zweiten oder weiteren Wechsel in einem gleichartigen Studiengang handelt und kein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Über die Gleichartigkeit sowie das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Prüfungskommission des beantragten Studienganges.

§ 4 Immatrikulationshindernisse

Die Immatrikulation muss versagt werden,

1. wenn die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium nicht vorliegen,
2. wenn der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. wenn der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Vor- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder aus Gründen, die er bzw. sie zu vertreten hat, die Voraussetzungen für die Meldung zu einer dieser Prüfungen endgültig nicht mehr beibringen kann, es sei denn, dass er bzw. sie bei einer Vor- oder Zwischenprüfung in einen Studiengang wechselt, der im Grundstudium nicht gleich ist, oder bei einer Abschlussprüfung in einen anderen Studiengang wechselt,
4. wenn in dem entsprechenden Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind und der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin keinen Studienplatz zugeteilt erhält,
5. wenn der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin - abgesehen von den Fällen des Art. 42 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG - an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist,
6. wenn der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin die Zahlung fälliger Gebühren oder Beiträge nicht nachweist oder die nach der Meldeverordnung für die Krankenversicherung der Studierenden vorzulegende Versicherungsbescheinigung aus eigenem Verschulden nicht einreicht.

§ 5 Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

1. der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde,
2. für den Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt ist,
3. der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der vom Studienbewerber bzw. der Studienbewerberin begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist,
4. der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachweisen kann,

5. der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin die Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachtet oder die gemäß Art. 42 Abs. 4 BayHSchG erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht hat,
 6. ein dem Studienwunsch des Studienbewerbers bzw. der Studienbewerberin entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist.
- (2) Zur Prüfung gemäß Satz 1 Nr. 1 kann die Vorlage eines ärztlichen, fachärztlichen oder vertrauensärztlichen Zeugnisses, in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 6

Rücknahme der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich Gründe bekannt werden, die einem ordnungsgemäßen Studium entgegenstehen.
- (2) Die Immatrikulation kann außerdem zurückgenommen werden, wenn Studierende durch ihr Verhalten den Studienbetrieb so erheblich stören, dass ein ordnungsgemäßer Studienbetrieb nicht mehr gewährleistet ist und Ordnungsmaßnahmen nach § 12 keinen Erfolg gezeigt haben.

§ 7

Studienbeginn

¹An der Hochschule für angewandte Wissenschaften München ist die Aufnahme des Studiums im ersten Studiensemester eines grundständigen Studienganges grundsätzlich nur zum Wintersemester möglich. ²Ausnahmen hiervon sind in der Studien- und Prüfungsordnung des betreffenden Studienganges festgelegt.

§ 8

Mitwirkungspflicht

¹Studierende sind verpflichtet, der Hochschule für angewandte Wissenschaften München unverzüglich eine Änderung des Namens sowie der Postzustellungsanschrift anzuzeigen. ²Darüber hinaus sind sie verpflichtet, den Account der Hochschule für angewandte Wissenschaften München frei zu schalten, da alle wichtigen Informationen zum Studium von der Hochschule grundsätzlich per E-Mail mitgeteilt werden.

§ 9

Beurlaubung

- (1) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden.
- (2) ¹Beurlaubungen werden semesterweise ausgesprochen (Urlaubssemester). ²Sie sollen grundsätzlich zwei Semester nicht überschreiten. ³Zeiten des Mutterschaftsurlaubs und der Elternzeit sowie Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen sind auf die in Satz 2 genannte Höchstdauer nicht anzurechnen. ⁴Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist – unbeschadet Abs. 4 Satz 3 - nur möglich, wenn die Beurlaubungsgründe nach der Immatrikulation eingetreten

sind und davor auch nicht absehbar waren. ⁵Eine Beurlaubung ab dem zwölften Fachsemester ist in der Regel nicht möglich.

- (3) ¹Als wichtige Gründe für eine Beurlaubung nach Art. 48 Abs. 2 BayHSchG gelten regelmäßig
- eine Krankheit, die zu einer Studierunfähigkeit für den überwiegenden Teil des Semesters führt,
 - Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und/oder Elternzeit,
 - die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz (Pflege-ZG),
 - Studienaufenthalt im Ausland,
 - Freiwillige Praktika, die dem Studienziel dienen,
 - Bundesfreiwilligendienst,
 - Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr,
 - Mitgliedschaft als gewähltes Mitglied in einem Hochschulgremium, jedoch maximal einmal während des Studiums an der Hochschule München.

²Andere Gründe können nur nach Prüfung des Einzelfalles anerkannt werden, wenn sie vom Studierenden/von der Studierenden nicht zu vertreten sind. ³Wirtschaftliche Schwierigkeiten können grundsätzlich nicht als wichtiger Grund anerkannt werden. ⁴In geeigneten Fällen können Studierende auf deren Antrag hin in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit der Zusicherung einer erneuten Immatrikulation exmatrikuliert werden.

- (4) ¹Ein Urlaubssemester ist in der Regel mit der Rückmeldung für das nachfolgende Semester zu beantragen. ²Sollte der Beurlaubungsgrund erst später eintreten, können Anträge auf Beurlaubung für das bereits laufende Semester nur bis spätestens zum 14. April eines Jahres für das Sommersemester und nur bis spätestens zum 31. Oktober eines Jahres für das Wintersemester gestellt werden. ³Eine rückwirkende, nachträgliche Beurlaubung für bereits laufende bzw. abgeschlossene Semester ist nach Ablauf der Frist nach Satz 2 ausgeschlossen.
- (5) ¹Die Beurlaubung soll mit dem von der Hochschule für angewandte Wissenschaften München zur Verfügung gestellten Formular schriftlich im Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule für angewandte Wissenschaften München beantragt werden. ²Die Gründe sind durch entsprechende Nachweise zu belegen. Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Die Entscheidung über den Antrag auf Beurlaubung wird dem Studierenden bzw. der Studierenden schriftlich mitgeteilt.
- (6) ¹Beurlaubte Studierende müssen sich fristgerecht zurückmelden und während der Zeit der Beurlaubung den Studentenwerksbeitrag entrichten. ²Während des Urlaubssemesters besteht keine Beitragspflicht für Studienbeiträge nach Art. 71 Abs. 5 Nr. 1 BayHSchG.

§ 10

Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung)

- (1) Studierende der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, die ihr Studium im gleichen Studiengang fortsetzen wollen, müssen sich vor Beginn eines jeden Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung).
- (2) ¹Die Rückmeldung erfolgt grundsätzlich durch die vollständige Entrichtung der gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge. ²Die Fristen für die Rückmeldung sind im Internet veröffentlicht und werden durch hochschulöffentlichen Aushang bekannt gegeben.

- (3) ¹Ist die Rückmeldung aus wichtigem Grund nicht fristgerecht erfolgt, kann sie durch schriftlichen Antrag innerhalb einer von der Hochschule für angewandte Wissenschaften München festgesetzten Nachfrist vorgenommen werden. ²Die Hinderungsgründe müssen jeweils glaubhaft gemacht werden.

§ 11 Exmatrikulation

- (1) Die Mitgliedschaft des Studierenden bzw. der Studierenden an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München endet durch Exmatrikulation.
- (2) Die Exmatrikulation erfolgt kraft Gesetzes, auf Antrag oder von Amts wegen.
- (3) Der bzw. die Studierende ist kraft Gesetzes zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem er bzw. sie die Abschlussprüfung bestanden hat (Art 49 Abs. 1 BayHSchG).
- (4) ¹Der Studierende bzw. die Studierende ist zu exmatrikulieren, wenn er bzw. sie dies schriftlich beantragt (Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG). ²Die Exmatrikulation kann frühestens zum Zeitpunkt des Antragseinganges erfolgen. ³Eine rückwirkende Exmatrikulation ist in Ausnahmefällen nur innerhalb eines Monats nach Beginn des Semesters zulässig, wenn dies für die Annahme eines Studienplatzes an einer anderen Hochschule im Rahmen eines Nachrückverfahrens erforderlich ist. ⁴Der bzw. die Studierende ist von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn die Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 BayHSchG vorliegen.
- (5) Der bzw. die Studierende kann von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn nachträglich ein Immatrikulationshindernis gem. § 4 Satz 1 Nr. 5 (Doppeleinschreibung) bzw. ein Versagungsgrund gem. § 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 dieser Satzung eintritt.
- (6) Erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen nach den Abs. 5 und 6, erhält der Studierende bzw. die Studierende einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

- (1) ¹Gegen Studierende können ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn sie entgegen Art. 18 Abs. 1 BayHSchG schuldhaft
1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindern, beeinträchtigen oder
 2. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte oder Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen oder
 3. widerrechtlich in Räume der Hochschule eindringen oder auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernen oder
 4. Gebäude oder Räume der Hochschule oder deren Zweck dienende Gegenstände zerstören oder beschädigen oder

5. an einer der in Nr. 1 bis 4 genannten Handlungen teilnehmen oder andere öffentlich dazu auffordern, eine dieser Handlungen zu begehen.

²Ordnungsrechtliche Maßnahmen können auch getroffen werden, wenn gegen Studierende der Verdacht auf Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz oder einer strafbaren Handlung nach dem Strafgesetzbuch besteht.

- (2) ¹Ordnungsrechtliche Maßnahmen sind

1. Anordnungen zur Verhinderung weiterer Pflichtverletzungen nach Abs. 1, insbesondere die Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen oder der Benutzung einzelner Einrichtungen der Hochschule für ein oder mehrere Semester,
2. befristeter Ausschluss vom Studium
3. Widerruf der Immatrikulation.

²Die Ordnungsrechtliche Maßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Schwere der Pflichtverletzung stehen. ³Ordnungsrechtliche Maßnahmen können mit der Androhung weiterer Ordnungsrechtlicher Maßnahmen verbunden werden.

- (3) ¹Die ordnungsrechtliche Maßnahme nach Abs. 2 Nr. 3 setzt außer in den Fällen nach Abs. 1 Satz 2 voraus, dass

1. Ordnungsverstöße nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt begangen wurden oder
2. an Ordnungsverstößen nach Nr. 1 teilgenommen wurde oder
3. wiederholt Anordnungen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 zuwidergehandelt wurde.

²Mit dem Widerruf der Immatrikulation nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an der Hochschule ausgeschlossen ist.

- (4) Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 können mit der Androhung weiterer Ordnungsmaßnahmen verbunden werden.

- (5) ¹Ordnungsrechtliche Maßnahmen werden von der Hochschulleitung getroffen. Die betroffene Fakultät ist in das Verfahren einzubinden. ²Vor Festlegung der Ordnungsrechtliche Maßnahme wird dem/der Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme (mündlich oder schriftlich) gegeben.

Besondere Bestimmungen für Gaststudierende

§ 13 Immatrikulationsantrag

- (1) ¹Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die einzelne Unterrichtsveranstaltungen besuchen wollen, werden auf Antrag als Gaststudierende für maximal drei Module immatrikuliert. ²Gaststudierende haben für den Besuch der Unterrichtsveranstaltungen, für die sie die Immatrikulation beantragen, Gebühren zu entrichten. ³Sie bemessen sich nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für das Studium in berufsbegleitenden Studiengängen, für die Teilnahme von Studierenden an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums und für das Studium von Gaststudierenden an den staatlichen

Hochschulen (Hochschulgebührenverordnung – HschGebV) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Die Gebühr wird von der Hochschule München festgesetzt und ist vor der Immatrikulation zu entrichten. ⁵Im Antrag, der mit dem dafür vorgesehenen Formular der Hochschule München zu stellen ist, sind die Unterrichtsveranstaltungen anzugeben, für die der Bewerber bzw. die Bewerberin immatrikuliert werden möchte. ⁶Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der geltenden Voranmeldefrist für das Wintersemester im Zeitraum vom 2. Mai bis einschließlich 15. Juni eines Jahres bzw. für das Sommersemester im Zeitraum vom 15. November bis 15. Januar eines Jahres zu stellen.

- (2) Mit dem Antrag auf Immatrikulation als Gaststudierende sind die für den Besuch der im Antrag aufgeführten Lehrveranstaltungen erforderlichen Qualifikationsnachweise (Art. 43 ff. BayHSchG in Verbindung mit § 53 QualV) in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.

§ 14

Immatrikulation von Gaststudierenden

- (1) ¹Die Immatrikulation erfolgt durch Aushändigung des Gaststudierendenausweises und ist auf ein Semester befristet. ²Der Gaststudierende bzw. die Gaststudierende wird mit der Immatrikulation nicht Mitglied der Hochschule für angewandte Wissenschaften München.
- (2) ¹Die Immatrikulation berechtigt Gaststudierende nur zum Besuch der im Zulassungsbescheid aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen. ²Das Ablegen von Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 15

Summer School

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an den Programmen der Summer School an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München werden über das International Office erfasst und betreut und erhalten zu Beginn des Programms eine Bestätigung über die Dauer der Veranstaltung.

Schlussvorschriften

§ 16

Zahlungsvorgänge

Die Entrichtung der in dieser Satzung genannten Beiträge und Gebühren hat grundsätzlich unbar mittels Überweisung oder Lastschriftverfahren zu erfolgen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.